



ÖSTERREICHISCHE  
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

# **DORA-DIALOG ZUM INFORMATIONREGISTER 31.3.2025**



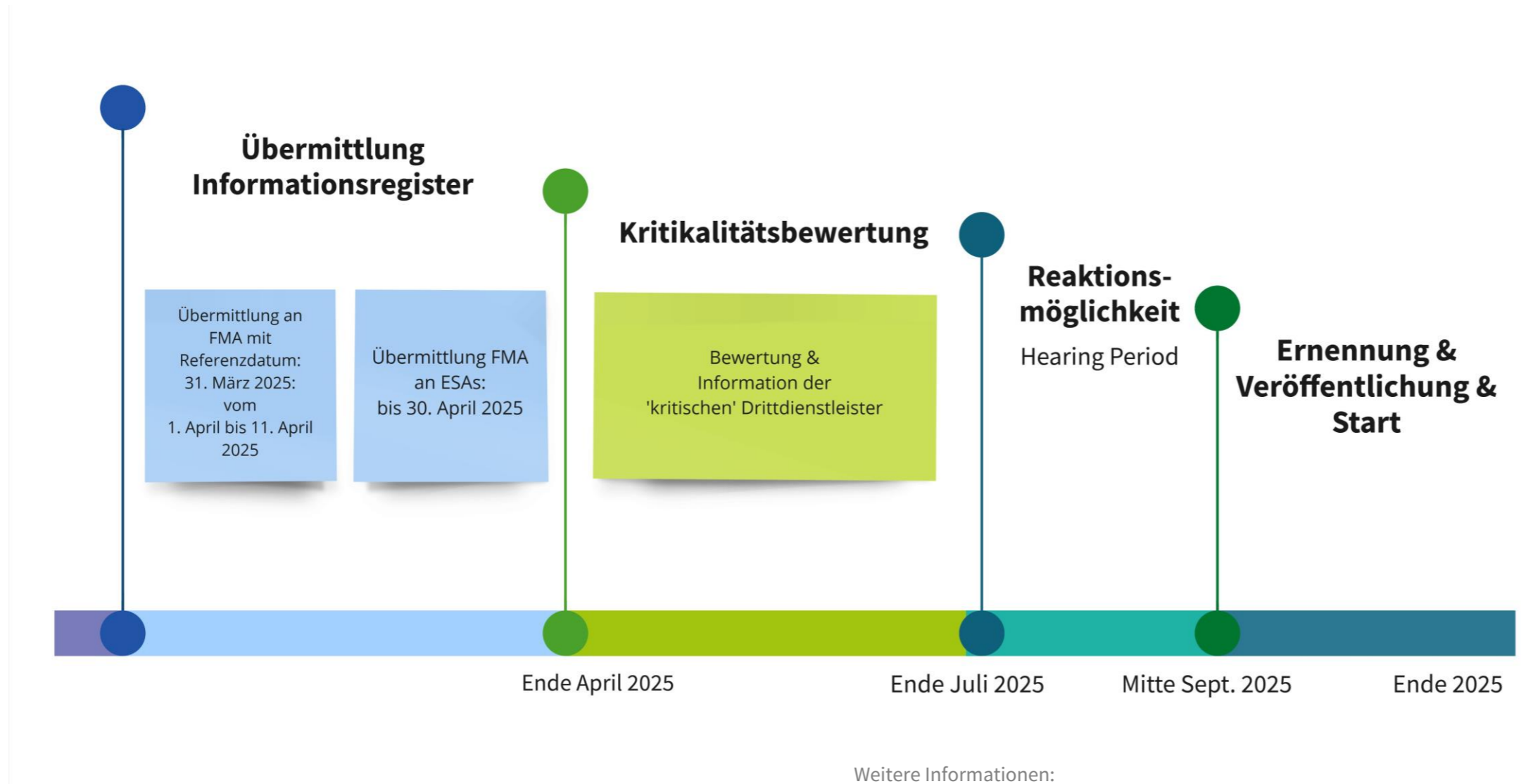


- ❖ **Begrüßung**  
Michael Hysek
- ❖ **Fahrplan zum Überwachungsrahmen für kritische IKT-Drittdienstleister**  
Sabine Balogh-Preininger
- ❖ **Konsolidierungsgrad der Einforderungen der Informationsregister (Register of Information, Rol)**  
Michael Mandelburger
- ❖ **FMA Template Rol**  
Alexander Kiennast
- ❖ **Fragen und Antworten zum Thema Rol**  
Michael Mandelburger, Karl Machan, Alexander Kiennast
- ❖ **Ausblick**  
Sabine Balogh-Preininger



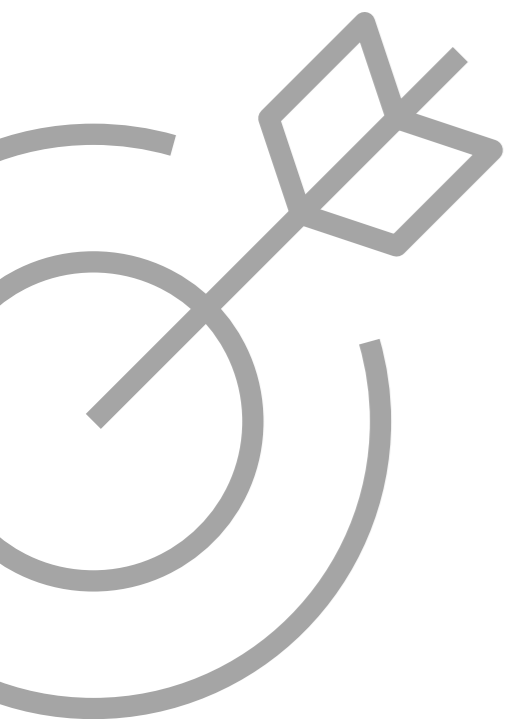
## **Fahrplan zum Überwachungsrahmen für kritische IKT-Drittdienstleister**

# FAHRPLAN ZUM ÜBERWACHUNGSRAHMEN FÜR KRITISCHE IKT-DRITTDIENSTLEISTER



Weitere Informationen:

[https://www.eiopa.europa.eu/esas-provide-roadmap-towards-designation-ctpps-under-dora-2025-02-18\\_en?prefLang=de](https://www.eiopa.europa.eu/esas-provide-roadmap-towards-designation-ctpps-under-dora-2025-02-18_en?prefLang=de)



## **Konsolidierungsgrad der Einforderungen der Informationsregister**

# KONSOLIDIERUNGSGRAD: VORGABEN & HINWEISE

## ■ Erläuterungen zur Konsolidierung: ESA-Decision

### Article 3 – Reporting of registers of information at individual and at consolidated level

1. Competent authorities shall provide the registers of information in relation to financial entities for which they ensure compliance with Regulation (EU) 2022/2554 in accordance with Article 46 of that Regulation as follows:
  - (a) at individual entity level, where financial entities are not part of a group of financial entities;
  - (b) at individual entity level, where financial entities are part of a group of financial entities, and where the parent undertaking is an entity outside of the Union and there is no Union parent undertaking;
  - (c) at the highest level of consolidation in the Union for groups of financial entities that is available to the competent authorities in accordance with their supervisory responsibilities under the legal acts referred to in Article 46 of Regulation (EU) 2022/2554.

[https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2024-11/ESA\\_2024\\_22\\_Decision\\_on\\_reporting\\_of\\_information\\_for\\_CTPP\\_designation.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2024-11/ESA_2024_22_Decision_on_reporting_of_information_for_CTPP_designation.pdf)

## ■ ESA FAQ: Reporting of registers of information (RoI) under DORA

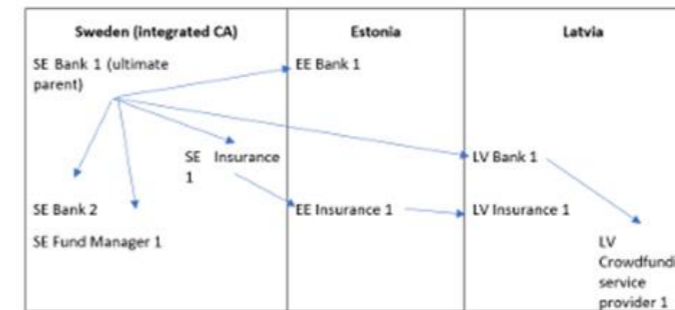
## 4 bis inkl. 9 (Stand: 14.2.2025)

<https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2025-02/5276b0df-4711-443f-a900-61b8a680ff67/20250214%20-%20DORA%20RoI%20reporting%20FAQ.pdf>

## ■ Beispiel

### Example 1 der ESA FAQ

Example 1. Cross-border cross-sectoral group (DORA Group), where the prudential consolidating supervisor is an integrated CA



SE CA being an integrated supervisor will provide to the EBA one consolidated/aggregate RoI requested from the SE Bank 1 as ultimate parent undertaking covering all FE entities of the DORA groups.

<https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2025-02/5276b0df-4711-443f-a900-61b8a680ff67/20250214%20-%20DORA%20RoI%20reporting%20FAQ.pdf>

- Bei AT-Gruppen sind auch Auslandstöchter in EU-Staaten einzubeziehen.
- In AT konzessionierte Tochterunternehmen von in anderen EU-Staaten angesiedelten Gruppen, leiten ihre Register an die Konzernmutter weiter, welche diese bei ihrer zuständigen Aufsicht einbringt.
- Behörden erhalten Zugang zu den für sie relevanten Daten über ESAs (Art 9 Abs 2 ESA-Decision).
- Nur Finanzunternehmen sind umfasst.

- **Betriebliche Vorsorgekassen (BVK)**
  - Keine Umfassung im DORA-Geltungsbereich gem. Art 2 Abs 1 DORA-VO
    - ⇒ Keine RoI-Einforderung zwischen 1. und 11. April 2025
    - Keine Weiterleitung der RoI-Daten an ESAs.
    - Keine Berücksichtigung in den an die ESAs konsolidiert übermittelten Rols.
  - DORA-Vorgaben sind aufgrund § 3 Abs 1 DORA-VG auf BVK anzuwenden:
    - ⇒ RoI-Einforderung ca. ab Mai 2025 auf Einzelunternehmensebene für nationale Aufsichtszwecke.
- **Signifikante Institute (SI):**
  - Signifikante Institute haben die Meldung der konsolidierten Informationsregister an die EZB durchzuführen. Hierbei sind die Vorgaben (zeitlicher Rahmen, Format, etc.) von der EZB zu berücksichtigen, nicht jene der FMA.
- **EWR-Staaten**
  - Liechtenstein hat bereits vollständig DORA übernommen und ist somit EU-Mitgliedsstaaten gleichzusetzen. Die FMA-LI nimmt konsolidierte Informationsregister bereits diesmal entgegen und meldet diese an die ESAs. Norwegen und Island sollen 2026 folgen.
- **Brief zur Einforderung**
  - Letzten Freitag wurden die Finanzunternehmen angeschrieben, von denen die FMA eine Einmeldung erwartet. Die FMA kann jederzeit auf individueller Basis die Meldung des (aktuellen) Informationsregisters verlangen.

**Bitte richten Sie zur schnellstmöglichen Bearbeitung Ihre Fragen immer an:  
[dora@fma.gv.at](mailto:dora@fma.gv.at)**



## **FMA Template Rol**

## Meldetemplate: DORA Informationsregister

FMA Austria  
V 1.4 (Februar 2025)



### Ziel:

Die Vorlage dient der Meldung des Informationsregisters nach Article 28 der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA).

Diese Vorlage ist für alle Meldungen der Informationsregister an die FMA zu verwenden. Diese Vorlage darf ausschließlich für Meldungen an die FMA verwendet werden: andere zuständigen Behörden verwenden andere Vorlagen und Meldesysteme.

### Struktur:

Diese Vorlage setzt die rechtlichen Besonderheiten des Informationsregisters nach Durchführungsverordnung (EU) 2024/2956 um. Darüber hinaus, sind mindestens zwei Ansprechpartner:innen im Blatt Kontaktdaten namhaft zu machen.

Die in dieser Vorlage vorhandene Tabellenstruktur soll UNTER KEINEM FALL geändert werden. Nachdem die Register automatisiert validiert, gespeichert und umgewandelt werden, können im Falle einer geänderten Struktur keine Einbringung von der FMA angenommen werden. Solche problematische Änderungen umfassen, aber sind auf die folgenden Änderungen nicht begrenzt:

- Das Löschen, Anfügen, Umbenennen, sowie die Änderung der Reihenfolge der Tabellen
- Das Löschen, Anfügen, Umbenennen, sowie die Änderung der Position der Spalten innerhalb der Tabellen
- Eintragung von Daten ausserhalb der gekennzeichneten Bereiche der Spalten der Vorlagen
- Jegliche Änderung der Formatvorlagen und Datenarten

- Version DE: [Link](#)
- Version EN: [Link](#)

- Das nationale .xlsx-Template ist 2025 die einzige Einbringungsmöglichkeit des Informationsregisters bei der FMA
- Es orientiert sich möglichst nahe an Dry Run Template und ESA-Spezifikationen<sup>1</sup>, es gibt folgende nennenswerte Besonderheiten:
  - Ein zusätzliches Sheet mit allgemeinen Informationen wurde inkludiert
  - Ein zusätzliches Sheet, auf welchem verpflichtende **Kontaktinformationen** einzutragen sind, wurde inkludiert
  - In den **Listenfeldern** sind (zwecks Lesbarkeit) ausgeschriebene Texte statt EBA-Codes anzuführen (dh. z.B. ÖSTERREICH statt eba\_GA:AT), die FMA stellt [HIER](#) eine Lookup-Tabelle zur Verfügung
  - Es sind pro Blatt 10.000 Zeilen vorgesehen, ein **größeres Template** kann **auf Anfrage** zur Verfügung gestellt werden
- Im Falle von automatisierter Befüllung ist unbedingt darauf zu achten, dass die Struktur des Templates erhalten bleibt und die Listenfelder korrekt befüllt sind

<sup>1</sup> [Preparations for reporting of DORA registers of information | European Banking Authority](#)

# FMA TEMPLATE ROI: EINBRINGUNGSWEG



The screenshot shows the FMA reporting interface. At the top, there is a navigation bar with the FMA logo, 'Einbringungen', 'Meldewesen', 'DORA', 'Fragebögen', 'FMA', 'Kostenverordnung', and 'Mein Postkorb'. The 'DORA' menu is highlighted with a blue box, and its dropdown menu is open, showing 'Neue Meldung' (underlined in red) and 'Eingebrachte Meldungen'. Below the navigation bar, there is a header for 'Haupteinbringungsverantwortlicher Mitarbeiter (V) Test Versicherungsunternehmen'. The main content area is titled 'Neue Meldung erstellen'. It contains a form with the following fields and options:

- 'Art der Meldung' dropdown menu with 'Informationsregister' selected (underlined in red).
- '1. Schritt: Datei auswählen \*' section with a 'Datei auswählen' button and the text 'Keine Datei ausgewählt'.
- 'Meldung betrifft das Jahr:' dropdown menu with '2025' selected.
- '2. Schritt: Meldung an FMA absenden' section with a checkbox for 'Testmeldung'.
- 'Absenden' button.
- 'Dokumente zum Download:' section with two links: 'Vorlage (Excel) zum Befüllen (DE)' and 'Vorlage (Excel) zum Befüllen (EN)'.

- Einbringung über Incoming Plattform  
DORA → Neue Meldung → Art der Meldung: Informationsregister
- Automatisierte Validierung bei Einbringung (etwaige Fehler werden in einer detaillierten Liste per Mail zugestellt)
- Keine Beschränkung auf Einbringungsversuche
- Excel-Vorlagen verlinkt
- Jahr auswählbar (für etwaige Korrekturmeldungen)
- Einbringungsmöglichkeit offen ab 00:01 am 01.04.2025 (alle früheren Abgaben werden NICHT berücksichtigt)



## **Rol-Fragen und -Antworten**

- 1) Gemäß den ITS müssen juristische Personen im Template 05.01. bzw. 05.02. immer mit LEI und/oder EUID identifiziert werden. Wie ist vorzugehen, wenn diese Informationen zum 11.04. nicht vorliegen (keine LEI und keine EUID)? Dürfen alternativ auch VAT oder CRN angegeben werden, bevor die betroffenen Felder leer bleiben? zB. bei der Erfassung div. Software-Anbieter oder Zertifikatsdienste aus Drittländern**
- 2) Besteht die Möglichkeit, das RoI vor finaler Abgabe auf technische Korrektheit zu prüfen? z.B. Testmeldungen**

- 1) Die Finanzunternehmen sind angehalten dafür zu sorgen, dass ihre IKT-Drittdienstleister, welche juristische Personen sind, über eine LEI oder EUID verfügen. Eine Übergangsfrist ist prinzipiell nicht vorgesehen. Sollten die IKT-Drittdienstleister nicht über eine LEI oder EUID bis 31.03.2025 verfügen, so sind aus pragmatischen Gründen VAT-ID oder FbNr. zu verwenden.

- 2) Die Überprüfung auf technischer Korrektheit erfolgt automatisiert beim Hochladen des Excel-Dokuments. Sollte dies nicht korrekt sein, so werden die Unternehmen per E-Mail informiert.

Testmeldungen können auch mittels Aktivierung der Checkbox „Testmeldung“ durchgeführt werden.

Bei Durchführung mehrerer Uploads, wird die von Ihnen zuletzt abgegebene Meldung verarbeitet.

- 3) **Wie ist es bei der Aktualisierung des RoI bei Neuaufnahme von IKT-Drittdienstleistern umzugehen. Laut DORA müssten diese unverzüglich nach Vertragsabschluss gemeldet werden. Ist in diesem Fall auch unterjährig das gesamte RoI, ergänzt um den/die neuen Dienstleister, zu übermitteln oder ist dieses lediglich für die neu hinzugefügten Dienstleister einzumelden? Oder wird es für diesen Fall überhaupt ein eigenes Template geben?**
- 4) **Wie ist es mit Social Media Anbietern umzugehen. Hierzu liegen uns keine klaren Aussagen.**

- 3) Für die unterjährige Meldung eines neuen IKT-Dienstleisters wird derzeit schon seitens der FMA über die Incoming-Plattform ein eigenes Formular zur Verfügung gestellt. Dieses finden Sie unter Einbringung.
- 4) Wir haben noch keine Informationen diesbezüglich von den europäischen Aufsichtsbehörden erhalten. Es ist prinzipiell eine individuelle Prüfung erforderlich. Je nach Einsatz des Social Media Dienstes kann das Ergebnis unterschiedlich sein. Eine grundsätzliche Aussage lässt sich daher nicht treffen.

**5) Gelten reine Softwarelizenzen ohne weiterführende Services als IKT-Drittdienstleister? Dazu gab es die Ankündigung einer abschließend klärenden Q&A.**

**6) Für die Abgabe des RoI wurde von der Aufsicht ein Template bereitgestellt, das nachträglich in die Exportprozesse der Banken integriert wurde. Ist es wahrscheinlich, dass dieses Template auch bei der nächsten Aufforderung zur Abgabe des RoI noch Gültigkeit haben wird? Gibt es hier einen Ausblick, was sich allenfalls ändern könnte?**

5) Wird Software einmalig zugekauft und liegt keine weitere laufende Leistung vor, fällt dies nicht unter die Definition von IKT-Dienstleistung nach DORA.

Sobald allerdings der Kauf von Software-Lizenzen eine laufende Wartung, Support oder Updates beinhaltet, sind diese als IKT-Dienstleistung anzusehen. Es ist dabei unerheblich, ob die vom Dienstleister bereitgestellten Updates automatisch erfolgen oder selbst heruntergeladen werden müssen.

6) Zum derzeitigen Zeitpunkt kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Template für die nächste Aufforderung zur Abgabe des ROI noch Gültigkeit haben wird. Es wird sich wahrscheinlich erst nach den Auswertungen der Daten auf europäischer Ebene weisen, ob weiterer Verbesserungsbedarf besteht.

- 7) **Ist es absehbar, ob es zu Vereinfachungen betreffend die Definition von IKT-DL und deren Impact auf die Resilienz des Finanzinstituts kommen wird. Dies auch mit Blick auf den Umfang an zu erfassenden Anbietern und deren weiterführende Betreuung über die künftigen Reportingzyklen?**
  
- 8) **B\_02.02. Kündigungsfrist Dienstleister: Wie soll die Angabe der Kündigungsfrist erfolgen, wenn dem Vertrag eine grundsätzliche revolvierende Bindungsdauer zu Grunde gelegt ist und eine jeweilige Kündigung „X“ Monate vor Ablauf der Bindungsdauer möglich ist?**

- 7) Zum derzeitigen Zeitpunkt ist dies leider noch nicht absehbar. Auch hier werden erst die Auswertungen und Erfahrungen zeigen, ob es zu Vereinfachungen kommen könnte.
  
- 8) Geben Sie die Kündigungsfrist für die Kündigung der vertraglichen Vereinbarung durch den IKT-Drittdienstleister in einem Szenario mit unveränderten Rahmenbedingungen an. Die Kündigungsfrist wird als Anzahl von Kalendertagen ab dem Eingang des Antrags auf Kündigung der IKT-Dienstleistung bei der Gegenpartei ausgedrückt. Bei variablen Fristen kann aus Risikosicht auch eine Worst-Case-Betrachtung (längstmögliche Kündigungsfrist) herangezogen werden.

**9) Mit Blick auf die Datenqualität haben einige Banken einen externen Dienstleister beauftragt, Datenpunkte (ua Ultimate Parent, Lieferkette, Auskunft zur Datenverarbeitung und -speicherung) am Markt zentral einzuholen, die nicht ohne weiteres aus Verträgen ablesbar bzw. eingeschränkt öffentlich verfügbar sind. Der Rücklauf war überschaubar, weshalb einige Positionen Gaps (Datenqualität) im RoI aufweisen. Der Versuch zur Besorgung dieser Datenpunkte ist durch die Beauftragung des externen Dienstleisters gut dokumentiert. Würde diese Vorgehensweise für die Aufsicht grundsätzlich ausreichen? Gibt es eine Empfehlung / Erwartungshaltung, wie mit den Datengaps (Datenqualität) umzugehen ist? In einem weiteren Schritt sollen die Anbieter direkt angeschrieben werden, um die offenen Punkte einzuholen.**

9) Der FMA ist sich bewusst, dass die Einholung dieser Informationen sich als schwierig gestaltet. Wichtig ist hierbei, dass der Versuch zur Besorgung der Informationen gut und detailliert dokumentiert wird. Nichtsdestotrotz sind die Finanzunternehmen angehalten, der Einforderung der Informationen Nachdruck zu verleihen bzw. im Rahmen des Risikomanagements zu bewerten, ob die jeweiligen IKT-Dienstleister weiterhin akzeptabel sind und entsprechende mitigierende Maßnahmen gesetzt werden. Letzten Endes trägt das jeweilige Finanzinstitut die Verantwortung zur Einhaltung der DORA.

**10) FMA Reporting Excel: Es dürfte bei der Anlage der Liste B\_06.01.0020 zu einem copy/paste Fehler gekommen sein, da im Dropdown eine idente Position 2x wählbar ist.**

|  |
|--|
| Genehmigte Tätigkeit   |
| B_06.01.0020   |
| „Bereitstellung von Geldkonten für Teilnehmer an einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem und Inhaber von Depotkonten und Entgegennahme von Einlagen im Sinne des Anhangs I Nummer 1 der Richtlinie 2013/36/EU von diesen“   |
| „Bereitstellung von Geldkonten für Teilnehmer an einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem und Inhaber von Depotkonten sowie Entgegennahme von Einlagen im Sinne des Anhangs I Nummer 1 der Richtlinie 2013/36/EU von diesen“ |

- 10) Die Unterschiede sind in der englischen Version besser ersichtlicher. Bei Unklarheiten ist die englische Version heranzuziehen. Unterschiede lassen sich auch sehr gut über die [Datei](#) mit den Ausprägungen der Dropdowns nachvollziehen. Diese Datei finden Sie auch auf der Website unter <https://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/dora/dora-management-ikt-drittparteienrisiko/>
- 1012402845 x253 „Bereitstellung von Geldkonten für Teilnehmer an einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem und Inhaber von Depotkonten und Entgegennahme von Einlagen im Sinne des Anhangs I Nummer 1 der Richtlinie 2013/36/EU von diesen“
  - 1012402846 x254 „Bereitstellung von Geldkonten für Teilnehmer an einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem und Inhaber von Depotkonten sowie Entgegennahme von Einlagen im Sinne des Anhangs I Nummer 1 der Richtlinie 2013/36/EU von diesen“
  - 1012402845 x253 "Providing cash accounts to, and accepting deposits from, participants in a securities settlement system and holders of securities accounts, within the meaning of point 1 of Annex I to Directive 2013/36/EU"
  - 1012402846 x254 "Providing cash credit for reimbursement no later than the following business day, cash lending to pre-finance corporate actions and lending securities to holders of securities accounts, within the meaning of point 2 of Annex I to Directive 2013/36/EU"

**11) B\_06.01. Genehmigte Tätigkeit: Es bestehen Abweichungen zwischen den in der EU2013/36 angeführten und den in der Spalte B\_06.01.0020 zur Auswahl stehenden Tätigkeiten. Welcher der beiden Grundlagen ist Vorrang zu geben?**

**12) B\_07.01. Wiedereingliederung: Es bestehen Abweichungen zwischen den in der EU2024/2956 angeführten und den in der Spalte B\_07.01.0090 zur Auswahl stehenden Antwortmöglichkeiten (bei B\_07.01.0090 zusätzliche Antwortmöglichkeit „Nicht zutreffend“). Welche Antwort ist anzugeben, wenn diese Tätigkeit weder in der Vergangenheit noch in der Zukunft eingegliedert war bzw. wird?**

11) Es sind die in der Spalte B\_06.01.0020 zur Auswahl stehenden Tätigkeiten Vorrang zu geben. Sollte eine entsprechende Tätigkeit nicht vorhanden sein, so ist die nahestehendste Tätigkeit auszuwählen.

12) Die Bewertung ist unabhängig zu treffen, ob die Tätigkeit eingegliedert war oder wird. Es handelt sich um eine grundsätzliche Bewertung, wie eine Eingliederung möglich wäre. Sollte keine der 3 Ausprägungen (problemlos, schwierig, äußerst kompliziert) passend sein, so kann „nicht zutreffend“ gewählt werden.

**13) Welche Datenfelder und Tabellenblätter müssen bei der Befüllung des RoI berücksichtigt werden, wenn ein konsolidiertes Register abgegeben wird? Muss der gruppeninterne Dienstleister (sofern kritisch) in den Tabellenblätter 05.02 und 07.01 berücksichtigt werden?**

13) Grundsätzlich ist zu sagen, dass alle Datenfelder bzw. Tabellenblätter entsprechend der ITS ausgefüllt werden müssen, wenn dies zutrifft.

Gruppeninterne Dienstleister müssen (gem. der detaillierteren Vorgaben des ITS) in Tabellenblättern 05.02. und 07.01 berücksichtigt werden.

**14) Trotz Kenntnis der Q&As der FMA bringen einige Indexanbieter vor, dass sie keine IKT-Dienstleistung iSv DORA erbringen. Ein Indexanbieter argumentiert, dass er aufgrund der am 22.1.2025 veröffentlichten Q&As der EU-Kommission als Finanzinstitut keine IKT-Dienstleistung iSv DORA erbringt. Ein anderer Indexanbieter (in diesem Fall kein Finanzinstitut) argumentiert, dass er keinen kritischen Index bereitstellt und daher keine IKT-Dienstleistung iSv DORA erbringt. Erbringen Indexanbieter IKT-Dienstleistungen iSv DORA?**

14) Es ist prinzipiell eine individuelle Prüfung erforderlich. Je nach Einsatz des Indexanbieters kann das Ergebnis unterschiedlich sein. Eine grundsätzliche Aussage lässt sich daher nicht treffen. Die Letztverantwortung zur Einstufung und den daraus folgenden Ableitungen obliegen dem Finanzunternehmen.

**15) Wird es wieder - wie schon beim DryRun - ein MacroTool xls zu csv zur Überprüfung (valid checks) für das DORA-Informationsregister geben?**

**16) Sind sämtliche Felder in der Excel-Vorlage Pflichtfelder und/oder kann das DORA-Informationsregister auch übermittelt werden, wenn nicht alle Felder ausgefüllt werden?**

**17) Was ist, wenn mehrere Datenwerte für dieselbe Position zu melden sind, z. B. mehrere Standorte von Datenzentren Zentren, wie sind diese zu melden?**

15) Bei der diesjährigen Meldung des Informationsregisters gibt es keine Makrotools. Die Validierung des FMA Excel Templates wird automatisiert beim Hochladen des Dokuments über die Incoming-Plattform erfolgen.

16) In Bezug auf die Pflichtfelder verweisen wir auf den Annex I des ITS ([L\\_202402956DE.000101.fmx.xml](#)). In diesem finden Sie eine Auflistung der Felder, welche als obligatorisch definiert wurden. Des Weiteren finden Sie in diesem auch Hinweise zum Ausfüllen der einzelnen Felder.

17) Alle relevanten Datenwerte sollten in separaten Zeilen gemeldet werden, wobei sicherzustellen ist, dass alle Zeilen vollständig ausgefüllt sind. Wenn Sie zwei Standorte für Datenzentren haben, sollten zwei Zeilen hinzugefügt werden, die mit denselben Informationen gefüllt sind, mit Ausnahme des Standorts des Datenzentrums, der unterschiedlich sein wird. Die Finanzinstitute sollten jedoch auch sicherstellen, dass zusätzliche Zeilen nicht zu einer Verdoppelung der Schlüsselwerte führen.

**18) Wo können Finanzunternehmen die EUID bzw. die LEI von in der EU ansässigen IKT-Drittanbietern finden?**

**19) Was sollte im Datenfeld B\_01.02.0060 „LEI des direkten Mutterunternehmens des Finanzunternehmens“ gemeldet werden, wenn das Finanzunternehmen kein Mutterunternehmen hat?**

**20) Es gibt einige Felder, die sich auf Verträge beziehen, die bereits beendet sind (B\_02.02.0080, B\_02.02.0090). Sind hier auch Verträge anzugeben, die bereits beendet wurden?**

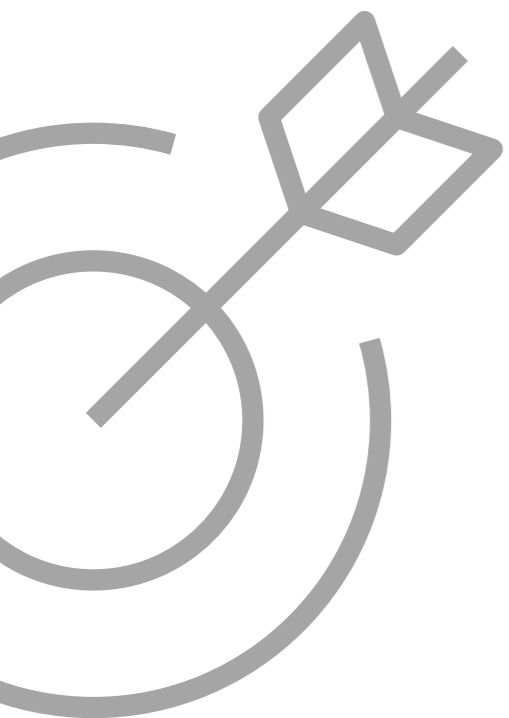
18) EU-ID: [Register – Unternehmensregister, Insolvenzregister und Grundbücher | Europäisches Justizportal](#)  
LEI: GLEIF – Global Legal Entity Identifier Foundation [LEI Search](#)

19) Wenn das Finanzunternehmen kein direktes Mutterunternehmen hat, ist die eigene LEI im Feld B\_01.02.0060 anzuführen.

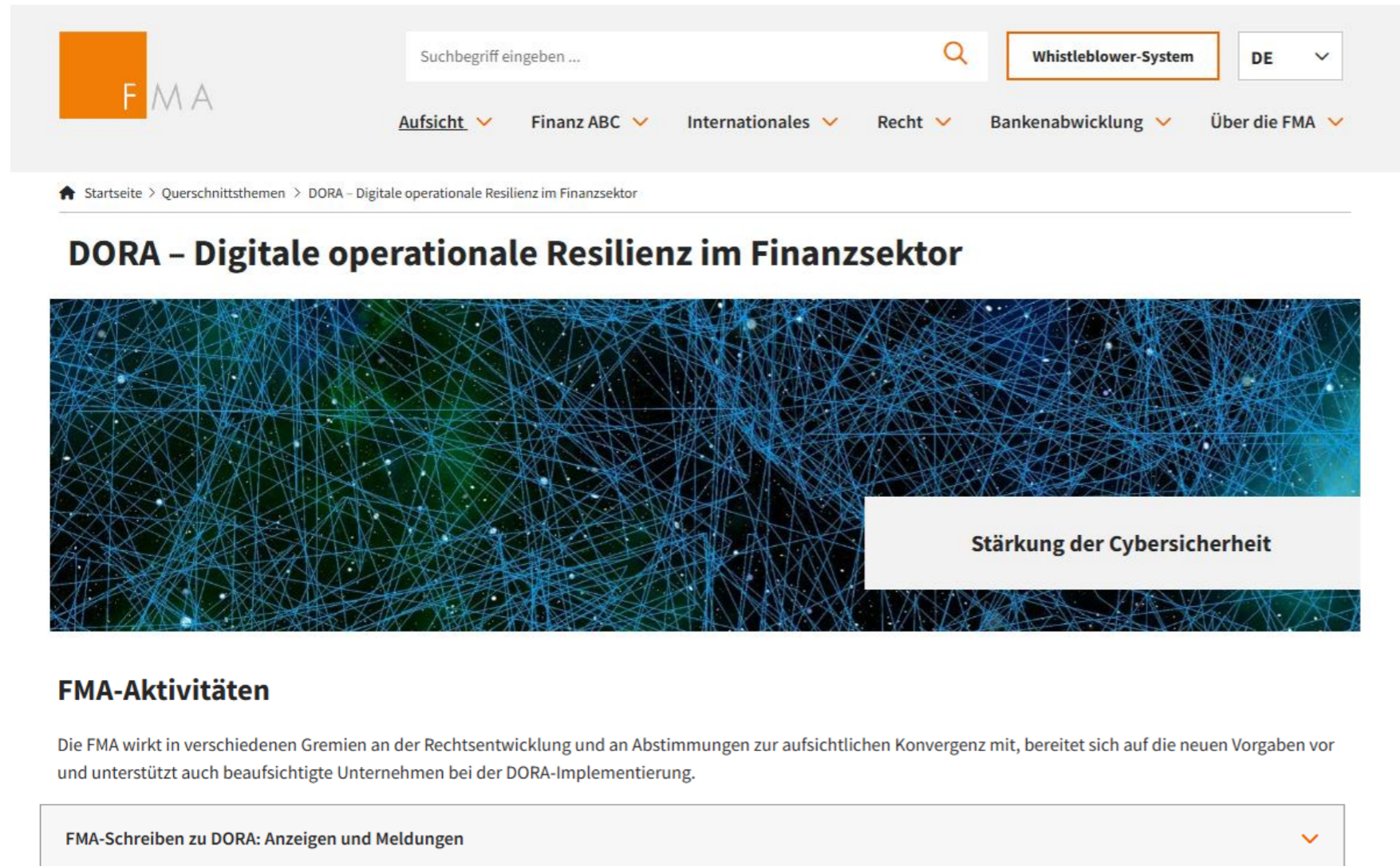
20) Nein, es ist nicht erforderlich, beendete oder abgelaufene Verträge in das Register aufzunehmen. Daher sollte das Datenfeld B\_02.02.0080 nur das Datum des Vertragsendes enthalten, wie es im Vertrag selbst angegeben ist, sofern dies relevant ist. Da das Register keine abgelaufenen/beendeten Verträge enthalten sollte, kann das Datenfeld B\_02.02.0090, in dem der Grund für die Beendigung oder das Ende der vertraglichen Vereinbarungen anzugeben ist, leer gelassen werden.

- 21) Wenn ein IKT-Dienstleister von den Finanzunternehmen nicht als Anbieter von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen identifiziert wird, sollte er dennoch in das Register aufgenommen werden?**
- 22) Wie ist das Datenfeld B\_05.02.0060 „Identifikationscode des Empfängers von im Unterauftrag vergebenen IKT-Dienstleistungen“ zu melden, wenn der IKT-Drittdienstleister ein Direktanbieter ist (Rang =1)?**

- 21) Ja, gemäß Artikel 28 Absatz 3 DORA müssen die Finanzunternehmen ein Informationsregister in Bezug auf alle vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen, die von IKT-Drittanbietern erbracht werden, führen.
- 22) Gemäß dem Datenmodell ist das Datenfeld B\_05.02.0060 als Primärschlüsselwert gekennzeichnet. Folglich sollte es nicht leer sein. Wenn der IKT-Drittdienstleister (Feld B\_05.02.0030) ein direkter IKT-Drittdienstleister ist, d.h. im „Rang“  $r = 1$  (Feld B\_05.02.0050), sollte das Feld B\_05.02.0060 mit demselben Wert gefüllt werden, der in B\_05.02.0030 gemeldet wird.



## Ausblick



The screenshot shows the top navigation bar of the FMA website. It includes the FMA logo, a search bar with the placeholder text 'Suchbegriff eingeben ...', a 'Whistleblower-System' button, and a language dropdown menu set to 'DE'. Below the search bar are several menu items: 'Aufsicht', 'Finanz ABC', 'Internationales', 'Recht', 'Bankenabwicklung', and 'Über die FMA'. The main content area features a breadcrumb trail: 'Startseite > Querschnittsthemen > DORA – Digitale operationale Resilienz im Finanzsektor'. The main heading is 'DORA – Digitale operationale Resilienz im Finanzsektor'. Below the heading is a large image with a network of blue lines and dots, and a white box containing the text 'Stärkung der Cybersicherheit'. Underneath the image is the section 'FMA-Aktivitäten' with a paragraph of text: 'Die FMA wirkt in verschiedenen Gremien an der Rechtsentwicklung und an Abstimmungen zur aufsichtlichen Konvergenz mit, bereitet sich auf die neuen Vorgaben vor und unterstützt auch beaufsichtigte Unternehmen bei der DORA-Implementierung.' At the bottom of this section is a button labeled 'FMA-Schreiben zu DORA: Anzeigen und Meldungen' with a dropdown arrow.

⇐ Updates folgen

**Bitte richten Sie zur schnellstmöglichen Bearbeitung Ihre Fragen an:  
dora@fma.gv.at**

# FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz

■ Kontrolle

■ Konsequenz